

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH** (FN 185434y beim Landesgericht Linz), Industriezeile 4, A-4063 Hörsching, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.04.2010, KOA 2.100/10-024, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.02.2011, KOA 2.120/11-005, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, wird gemäß § 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 die Änderung des über den Satelliten Eurobird 9A, 9° Ost, Transponder 55, 11.823 MHz, horizontal polarisiert, digital verbreiteten Satellitenfernsehprogramms „BCC TV 2“ dahingehend genehmigt, dass die Programmdauer 24 Stunden inklusive Werbeblöcke beträgt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 21.04.2010, KOA 2.100/10-024, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.02.2011, KOA 2.120/11-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen über den Satelliten Eurobird 9A, 9° Ost, Transponder 55, 11.823 MHz, horizontal polarisiert, digital verbreiteten Satellitenfernsehprogramms „BCC TV 2“.

K o m m A u s t r i a
BEI DER RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS - G M B H

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79
Tel: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
<http://www.rtr.at>
e-mail: rtr@rtr.at
FN: 208312t HG Wien
DVR-Nr.: 0956732 Austria

Im Zulassungsbescheid vom 21.04.2010 wurde eine Programmdauer von 24 Stunden genehmigt. Mit Änderungsbescheid vom 24.02.2011 wurde die Programmdauer auf 16 Stunden im Zeitraum von 10:00 bis 02:00 festgelegt.

Mit Schreiben vom 01.03.2012, bei der KommAustria eingelangt am selben Tag, zeigte die AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH die Änderung der Zeiten im Sinne einer Umstellung auf ein 24 Stunden Programm bzw. die Aufnahme von Werbeblöcken an.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen der Antragstellerin sowie den zitierten Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 6 AMD-G lautet:

„§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Die Anzeigepflicht des § 6 AMD-G dient dazu, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine Überprüfung der Übereinstimmung des geänderten Programms mit den gesetzlichen Vorgaben des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G an audiovisuelle Mediendienste zu gewährleisten. Dabei hat der Gesetzgeber klargestellt, dass nicht jede Änderung des genehmigten Programms einer Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegt, sondern diese nur für die in § 6 AMD-G angesprochenen Änderungen im Falle ihrer Wesentlichkeit angeordnet ist (vgl. VwGH 15.12.2011, ZI. 2011/03/0053 zur in dieser Hinsicht im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 6 PrTV-G).

Die Programmdauer ist in § 6 Abs. 1 AMD-G als Element, bei dessen wesentlicher Änderung eine Anzeige zu erfolgen hat, ausdrücklich genannt. Im vorliegenden Fall soll der zeitliche Umfang – wie schon im ursprünglichen Zulassungsbescheid - auf eine Programmdauer von 24 Stunden erhöht bzw. sollen Werbeblöcke aufgenommen werden. Es besteht für die KommAustria aus diesem Grund kein Zweifel, dass es sich bei der gegenständlichen Änderung um eine im Sinne der zitierten Rechtsprechung wesentliche handelt, sodass jedenfalls eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G notwendig ist.

Die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann auf Grund des bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Auch bestehen

bezüglich des Bestehens der sonstigen Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G sowie der Erfüllung der programmlichen Vorgaben des 7. und des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Die Programmänderung war daher gemäß § 6 Abs. 3 iVm Abs. 1 AMD-G spruchgemäß zu genehmigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 13. März 2012

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH, Industriezeile 4, A-4063 Hörsching, **amtssigniert per E-Mail an platzer@amusys.at**